

Entwurf

Bundesmeldegesetz (MG)

Stand Datum	06.12.2007
Version	0.1
Verantwortlich	BMI
Dateiname	C:\Dokumente und Einstellungen\Philip\Desktop\Gesetzesentwurf MR_BLBespr.doc
Druckdatum	07.02.2008 18:14:10

Änderungsverzeichnis

Änderung			Geänderte Vorschriften	Beschreibung der Änderung	Bearbeiter
Nr.	Datum	Version			
1	30.11.2007	0.1		Rohentwurf zur informellen Unterrichtung der Länder	V II 2

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Meldebehörden

§ 2

Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

§ 3

Speicherung von Daten

§ 4

Ordnungsmerkmale

§ 5

Bundesmelderegister, Registerbehörde

§ 6

Zentrale Landeseinwohnerregister

§ 7

Zweckbindung der Daten

§ 8

Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters

§ 9

Meldegeheimnis

Abschnitt II

Schutzrechte

§ 10

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen

§ 11

Rechte des Betroffenen

§ 12

Auskunft an den Betroffenen

§ 13

Berichtigung und Ergänzung von Daten

§ 14

Löschung und Aufbewahrung von Daten

§ 15

Übernahme von Daten durch Archive

Abschnitt III

Allgemeine Meldepflichten

§ 16

Anmeldung, Abmeldung

§ 17

Meldebescheinigung

§ 18

Pflichten des Wohnungsgebers

§ 19

Begriff der Wohnung

§ 20

Mehrere Wohnungen

§ 21

Datenerhebung

§ 22

Mitwirkungspflichten des Meldepflichtigen

§ 23

Befreiung von der Meldepflicht

§ 24

Ausnahmen von der Meldepflicht

Abschnitt IV

Besondere Meldepflichten

§ 25

Binnenschiffer, Seeleute

§ 26

Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten

§ 27

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

§ 28

**Besondere Meldepflicht
in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen**

§ 28a

Nutzungsbeschränkungen

Abschnitt V

Datenübermittlungen

§ 29

Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

§ 30

**Datenübermittlungen an andere
Behörden oder sonstige öffentliche Stellen**

§ 31

Automatisiertes Abrufverfahren

§ 32

Zweckbindung übermittelter Daten und Hinweise

§ 33

**Datenübermittlungen an
öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

§ 34

Melderegisterauskunft

§ 35

Automatisierte Melderegisterauskunft

§ 36
Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

§ 37
Erhebung von Gebühren

Abschnitt VI

Ordnungswidrigkeiten

§ 38
Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VII

Sonstige Vorschriften, Schlussvorschriften

§ 39
Regelungsbefugnisse der Länder

§ 40
Verordnungsermächtigungen

§ 41
Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Meldebehörden

Meldebehörden sind die durch Landesrecht bestimmten Behörden.

§ 2

Aufgaben und

Befugnisse der Meldebehörden

(1) ¹Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. ²Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.

(2) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. ²Diese enthalten Daten, die von den Betroffenen erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(3) ¹Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen. ²Daten nicht meldepflichtiger Einwohner dürfen auf Grund einer den Vorschriften des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes entsprechenden Einwilligung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 speichern die Meldebehörden folgende Daten der Personen einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister ~~(Grunddaten)~~:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen, unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufname).
4. Doktorgrad,
5. leer
6. Tag, Ort und Staat der Geburt,
7. Geschlecht,
8. leer

9. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag, Übermittlungssperren) ~~und seine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, die Identifikationsnummer des Ehegatten sowie die Identifikationsnummern minderjähriger Kinder,~~
10. gegenwärtige Staatsangehörigkeiten,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
12. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift ~~erste Anschrift~~ im Ausland,
13. Tag des Ein- und Auszugs,
14. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
15. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Geschlecht, ~~gegenwärtige Anschrift im Inland~~, Sterbetag, Übermittlungssperren),
16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, ~~Anschrift im Inland~~, Sterbetag, Übermittlungssperren),
17. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Passes, des Personalausweises oder eines anderen anerkannten und gültigen Passersatzpapiers,
18. Übermittlungssperren,
19. Sterbetag, Sterbeort und Staat,

(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

1. für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen die Tatsache, dass der Betroffene
 - a) von der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlament von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis im Inland einzutragen ist; ebenfalls ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war, zu speichern,
2. für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten

steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, weitere Lohnsteuerkarten, rechtliche Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen und Anschrift der Stiefeltern, die Tatsache des dauernden Getrenntlebens bei Verheirateten),
3. für Zwecke der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren

~~das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal (§ 139b Abs. 6 Satz 2 der Abgabenordnung) und die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgaben-~~

ordnung; und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige
Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung.

anpassen (e-mail Buckenbüskes vom 6/12)?

4. für die Ausstellung von ~~Personalausweisen und Pässen~~ und Personalausweisen,

die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,

5. für die Wehrerfassung

die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Wehrerfassung seines Jahrganges erfasst worden ist,

6. für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren

die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,

7. für Zwecke der Suchdienste

die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen,

8. für waffenrechtliche Verfahren

die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,

9. für sprengstoffrechtliche Verfahren

die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,

10. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist für die Dauer von bis zu zwei Jahren

das Datenübermittlungsersuchen mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von zwei Jahren,

11. für die Prüfung der Richtigkeit der vom Meldepflichtigen gemachten Angaben den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung, und wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch den ~~des~~ Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers,

12. für die sichere und authentische elektronische Kommunikation mit Einwilligung des Betroffenen die elektronische Bürgeradresse.

§ 4

Ordnungsmerkmale

(1) ¹Die Meldebehörden sowie die in §§ 5 und 6 genannten Stellen dürfen ihre Register mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen führen. ²Diese dürfen neben dem Geburts-

datum und dem Geschlecht keine weiteren personenbezogenen Daten des Betroffenen enthalten.

(2) ¹Ordnungsmerkmale dürfen im Rahmen von Datenübermittlungen an Behörden, sonstige öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermittelt werden. ²Soweit Ordnungsmerkmale nach Absatz 1 Satz 2 personenbezogene Daten enthalten, dürfen sie nur übermittelt werden, wenn dem Empfänger auch die im Ordnungsmerkmal enthaltenen personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen. ³Der Empfänger der Daten darf die Ordnungsmerkmale nur an die jeweilige Meldebehörde übermitteln. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Weitergabe von Ordnungsmerkmalen innerhalb der Verwaltungseinheit, der~~m~~ die Meldebehörde angehört.

§ 5

Bundsmelderegister, Registerbehörde

(1) Das Bundsmelderegister wird beim Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) geführt.

(2) Die Registerbehörde wirkt bei der Durchführung von Aufgaben der Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen mit, übermittelt ihnen zu diesem Zweck die erforderlichen Daten und erteilt Melderegisterauskünfte.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichert die Registerbehörde im Bundsmelderegister folgende Daten der Personen einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Ordnungsmerkmal,
2. ~~das Ordnungsmerkmal des Bundsmelderegisters,~~
3. die in den § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 3, 5 bis 10 und 12 aufgeführten Daten und Hinweise.

(4) ¹Die Meldebehörden übermitteln der Registerbehörde die Daten nach Absatz 3 tagesaktuell. ²Fortschreibung und Löschung der in Absatz 3 genannten Daten sind fortlaufend zu übermitteln.

~~(5) ¹Die Meldebehörden sind gegenüber der Registerbehörde für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. ²Sie haben die Registerbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn:~~

- ~~1. die übermittelten Daten unrichtig werden oder sich ihre Unrichtigkeit nachträglich herausstellt und eine Fortschreibung nicht im Wege der Direktangabe erfolgen kann,~~
- ~~2. der Betroffene die Richtigkeit bestreitet und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.~~

~~(6) Die Registerbehörde hat programmtechnisch sicherzustellen, dass die zu speichernden Daten zuvor auf ihre Schlüssigkeit geprüft werden und gespeicherte Daten nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden.~~

~~(5⁷) ¹Die Registerbehörde hat als speichernde Stelle Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen sich die übermittelten Daten, die übermittelnde Meldebehörde, die für die~~

Übermittlung verantwortliche Person und der Übermittlungszeitpunkt ergeben müssen. ²Die Aufzeichnungen dürfen nur für Auskünfte an den Betroffenen und für die Unterrichtung über die Berichtigung oder Ergänzung von Daten nach § 8 verwendet werden. ³Darüber hinaus dürfen sie für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Bundesmelderegisters verwendet werden. ⁴Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und nach Fristablauf zu löschen, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

(68) Die §§ 7, 8 Abs. 3 Satz 1 und 4, §§ 9, 10, 12, 14 Abs. 3, § 30 Abs. 1 bis 4, §§ 31, 32, 34 und bis 35~~6~~ gelten entsprechend.

(79) Die Registerbehörde darf entgeltlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung die Führung von Melderegistern und weitere Aufgaben der Meldebehörden übernehmen.

~~§ 6~~

~~Zentrale Landeseinwohnerregister~~

~~(1) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung von Aufgaben der Länder zentrale Einwohnerregister geführt werden. ²In diesem Fall gelten die §§ 7, 8 Abs. 3 Satz 1 und 4, §§ 9, 10, 12, 14 Abs. 3, § 30 Abs. 1 bis 4, §§ 31 bis 36 entsprechend.~~

~~(2) Zur Gewährleistung der elektronischen Datenübermittlung zwischen den Registern können die Obersten Landesbehörden Vermittlungsstellen einrichten.~~

~~(3) Die Meldebehörden können der Vermittlungsstelle mit deren Einverständnis gegen Entgelt im Wege der Auftragsdatenverarbeitung weitere Aufgaben übertragen.~~

§ 7

Zweckbindung der Daten

¹Die Meldebehörden dürfen die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten oder nutzen. ²Sie haben diese Daten gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, dass sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet oder genutzt werden. ³Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet oder genutzt werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. ⁴Die Regelungen über Datenübermittlungen nach § 30 Abs. ~~32~~ und ~~43~~ bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass

1. die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zuständigen Stellen,
2. die in § 3 Abs. 2 Nr. ~~38~~ genannten Angaben nur an das Bundeszentralamt für Steuern

übermittelt werden dürfen. ⁵Die in Satz 4 Nr. 1 und 2 genannten Daten dürfen auch nach § 29, die in Satz 4 Nr. 2 genannten Daten dürfen auch nach § 5 übermittelt werden.

§ 8

Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters

(1) ¹Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat es die Meldebehörde von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). ²Von der Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen die unrichtigen oder unvollständigen Daten übermittelt worden sind.

(2) Liegen der Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bezeichneter Personen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(3) ¹Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen haben, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, ~~haben~~ die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der übermittelten Daten vorliegen. ²Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, ~~dürfen haben~~ die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte zu unterrichten. ³Absatz 2 bleibt unberührt. ⁴Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

(4) Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 sind bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 30 Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Meldegeheimnis

(1) Den bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

(2) ¹Personen, die bei im Auftrag der Meldebehörden handelnden Stellen beschäftigt sind, sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit von ihrem Arbeitgeber über ihre Pflichten zu belehren und schriftlich auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten. ²Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Abschnitt II

Schutzrechte

§ 10

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen

¹Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. ²Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, die Betroffenen unverhältnismäßig belastet. ³Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 11

Rechte des Betroffenen

Der Betroffene hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf unentgeltliche

1. Auskunft nach § 12,
2. Berichtigung und Ergänzung nach § 13,
3. Löschung nach § 14,
4. Unterrichtung nach § 34 Abs. 2 Satz 2,
5. Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach § 33 Abs. 2 Satz 3, § 34 Abs. 5 und 6, § 35 Abs. 2 Satz 4~~3~~ und § 36 Abs. 6.

§ 12

Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten und Hinweise, auch soweit sie sich auf deren Herkunft beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von regelmäßigen Datenübermittlungen sowie die Arten der zu übermittelnden Daten,
3. die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung und von regelmäßigen Datenübermittlungen.

(2) ¹Die Auskunft kann auch im Wege der Datenübertragung über das Internet erteilt werden. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an den Betroffenen übermittelten Daten gewähr-

leisten. ³Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz (oder einer anderen Form des Identitätsnachweises mit angemessenem Sicherheitsniveau) zu führen.

(3) Die Auskunft unterbleibt, soweit

1. sie die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Auskunft unterbleibt ferner,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in ein Personenstandsregister nach §§ 63 und 64 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 ~~Abs. 2~~ des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(6) ¹Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. ²In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an die für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Meldebehörde zuständige Stelle wenden kann.

(7) ¹Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen der in Absatz 6 Satz 2 bezeichneten Stelle zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. ²Die Mitteilung der für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Meldebehörde zuständigen Stelle an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 13

Berichtigung und Ergänzung von Daten

¹Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag der Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen.

²§ 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Löschung und Aufbewahrung von Daten

(1) ¹Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. ²Das Gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

(2) ¹Nach dem Wegzug oder dem Tod eines ~~Person-Einwohners~~ hat die Meldebehörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben weiterhin folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise zu speichern:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt, bei Geburt im Ausland auch den Staat,
6. Geschlecht,
7. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Geschlecht, Sterbetag, Übermittlungssperren),
8. gegenwärtige Staatsangehörigkeiten,
9. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Wegzug auch die neue Anschrift im Ausland,
11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand, bei Verheirateten und Lebenspartnern zusätzlich Tag, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Ehegatte, Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift ~~im In- und Ausland~~, Sterbetag, Übermittlungssperren),
14. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift ~~im In- und Ausland~~, Sterbetag, Übermittlungssperren),
15. Übermittlungssperren,
16. Sterbetag, -ort und Staat.

²Über die in Satz 1 genannten Daten hinaus darf die Meldebehörde nach dem Wegzug oder dem Tod eines ~~Person-Einwohners~~ weiterhin die Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister speichern. ³Die Meldebehörde speichert im Falle des Wegzugs eines ~~Person-Einwohners~~ weiterhin die Feststellung der Tatsache nach § 3 Abs. 2 Nr. 6, soweit dies erforderlich ist. ⁴Die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise sind nach Ablauf des auf den Wegzug oder den Tod ~~des~~ eines ~~Person-Einwohners~~ folgenden Kalenderjahres zu löschen. ⁵Die weiteren Daten weggezogener oder verstorbener ~~Personen-Einwohner~~ sind unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung ~~sofern eine Rückmeldung zu~~

~~erwartet ist, oder nach dem Tod der eines Person-Einwohners zu löschen. ⁹Dies gilt auch für die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise. ²Das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 ist unverzüglich nach Speicherung der Identifikationsnummer im Melderegister zu löschen.~~

(3) ¹Nach Ablauf von ~~fünfzehn~~ Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem eine ~~Person-Einwohner~~ weggezogen oder verstorben ist, sind die nach Absatz 2 weiterhin gespeicherten Daten und Hinweise für die Dauer von 50 Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. ²Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, des Tages, des Ortes und des Staates der Geburt, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages, ~~Sterbe-ortes und -Staates~~ nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, dass dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 30 Abs. 4 genannten Behörden, zur Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 oder für Wahlzwecke nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 unerlässlich ist oder ~~derie~~ ~~weggezogenen~~ Betroffenen ~~schriftlich~~ eingewilligt haben. ³Nach Ablauf dieser Frist sind die Daten zu löschen.

(4) Ist eine Löschung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 4 bis 6 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet werden.

§ 15

Übernahme von Daten durch Archive

(1) ¹In den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 3 hat die Meldebehörde die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung den durch Landesrecht bestimmten Archiven zur Übernahme anzubieten.

(2) ¹Anstelle der gesonderten Aufbewahrung nach § 14 Abs. 3 kann die Meldebehörde die Daten und Hinweise den durch Landesrecht bestimmten Archiven zur Übernahme anbieten, sofern die Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden nach § 14 Abs. 3 Satz 2 gewährleistet bleibt. ²Von dem Archiv übernommene Daten und Hinweise dürfen dort nur nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 Satz 2 verarbeitet und genutzt werden.

Abschnitt III

Allgemeine Meldepflichten

§ 16

Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. ²Eine Anmeldung kann bis zu einer Woche vor dem Einzug erfolgen.

(2) ¹Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. ²§ 25 Abs. 2 bleibt unberührt. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Pflicht zur An- oder Abmeldung obliegt für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr denjenigen, deren Wohnung die Personen beziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen. ²Für Personen, für die ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt die Meldepflicht dem Pfleger oder dem Betreuer.

(4) Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden.

§ 17

Meldebescheinigung

¹Die Meldebehörde erteilt den Betroffenen auf Antrag eine Meldebescheinigung.

²Die Meldebescheinigung enthält folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Tag, Ort und Staat der Geburt,
5. gegenwärtige Anschrift, Haupt- oder Nebenwohnung.

³Auf Antrag können außerdem folgende weitere Daten in die Meldebescheinigung aufgenommen werden:

1. Eltern und minderjährige Kinder, Ehegatte, Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift),
2. gegenwärtige Staatsangehörigkeiten,
3. frühere Anschriften,
4. Tag des Ein- und Auszugs,
5. Familienstand.

§ 18

Pflichten des Wohnungsgebers

¹Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrad der Personen verlangen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben. ²Bei Binnenschiffen oder Seeleuten (§ 25) trifft diese Pflicht den Schiffseigner oder den Reeder.

§ 19

Begriff der Wohnung

¹Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. ²Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr. ³Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. ⁴§ 25 bleibt unberührt.

§ 20

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) ¹Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. ²Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. ³Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird. ⁴Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderten Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. ⁵In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. ⁶Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

(4) ¹Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung (Absatz 2) ist. ²Er hat jede Änderung der Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitzuteilen. ³Zieht der Meldepflichtige aus einer seiner Wohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat er dies der für die alleinige Wohnung oder der Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.

§ 21

Datenerhebung

(1) ¹Bei der An- oder Abmeldung oder der Änderung der Hauptwohnung (§ 20 Abs. 4 Satz 2) dürfen von dem Meldepflichtigen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 sowie die in § 3 Abs. 2 Nr. 2, 4-7 und 11 genannten Daten und der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannte Tag des Zuzugs in das Wahlgebiet erhoben werden. ²Das Gleiche gilt für die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise.

(2) ¹Die Daten und Hinweise nach Absatz 1 werden im Falle der An- oder Abmeldung in einem Meldeschein, im Falle der Änderung der Hauptwohnung in einer Änderungsmitteilung erhoben. ²Die Meldepflichtigen haben die Meldescheine und die Änderungsmitteilungen auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Meldebehörde einzureichen. ³Wird das Melderegister automatisiert geführt, kann von dem Ausfüllen des Meldescheins oder der Änderungsmitteilung abgesehen werden, wenn die Meldepflichtigen persönlich bei der Meldebehörde erscheinen und einen Ausdruck der Daten erhalten, die von ihnen erhoben werden.

(3) ¹Hat die Meldebehörde für die Anmeldung einen Internet-Zugang eröffnet, kann sich die meldepflichtige Person durch die Übermittlung der angeforderten Angaben unter Verwendung einer ~~elektronischen~~-qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz über diesen Zugang anmelden. ²Der Zugang muss eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung der übermittelten Daten sicherstellen.

(4) ¹Zur Erfüllung der Meldepflicht kann die meldepflichtige Person die Meldebehörde des neuen Wohnortes (Zuzugsmeldebehörde) ermächtigen, die bei der Meldebehörde des letzten Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) oder beim Bundesmelderegister nach § 3 Abs. 1 bis 18 gespeicherten Daten anzufordern und der meldepflichtigen Person diese Daten schriftlich oder in elektronischer Form zur Kenntnis zu geben (vorausgefüllter Meldeschein). ²Die meldepflichtige Person hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu berichtigen, fehlende Angaben zu ergänzen und den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein unterschrieben einzureichen oder elektronisch mit einer qualifizierten Signatur versehen der Zuzugsmeldebehörde zu übermitteln. ³Dies gilt nicht, wenn die Meldebehörde einen vorausgefüllten Meldeschein nicht zur Verfügung stellen kann.

(5) ¹Für den vorausgefüllten Meldeschein gibt die meldepflichtige Person Familienname, Vornamen, Tag, Ort und Staat der Geburt sowie die letzte Wohnanschrift an. ²Diese Daten übermittelt die Zuzugsmeldebehörde der Wegzugsmeldebehörde oder dem Bundesmelderegister, um die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 anzufordern. ³Die Wegzugsmeldebehörde oder das Bundesmelderegister übermittelt die angeforderten Daten unverzüglich der Zuzugsmeldebehörde.

(6) ¹Angehörige einer Familie oder einer Lebenspartnerschaft mit denselben Zuzugsdaten (Tag des Zuzugs sowie frühere und gegenwärtige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt oder die Angaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. ²Die Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung, wenn der Meldepflichtige versichert, zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen berechtigt zu sein. ³Er ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a des Strafgesetzbuches strafbewehrt ist.

(7) ¹Der Meldepflichtige erhält unentgeltlich eine schriftliche oder elektronische Bestätigung über die An- oder Abmeldung (amtliche Meldebestätigung). ²Diese darf nur folgende Daten enthalten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. Tag des Ein- oder Auszugs,
6. Tag der An- oder Abmeldung
7. Anschriften,
8. Haupt- oder Nebenwohnung.

§ 22

Mitwirkungspflichten des Meldepflichtigen

Die Meldepflichtigen haben der Meldebehörde auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und bei ihr persönlich zu erscheinen.

§ 23

Befreiung von der Meldepflicht

¹Von der Meldepflicht nach § 16 Abs. 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch im Inland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

²Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit besteht.

§ 24

Ausnahmen von der Meldepflicht

(1) Eine Meldepflicht nach § 16 Abs. 1 und 2 wird nicht begründet, wenn eine Person, die für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um

- a) Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz zu leisten,

- b) Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz zu leisten,
- c) eine Dienstleistung nach dem Soldatengesetz zu erbringen,
- d) Dienst bei der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit zu leisten oder
- e) Polizeivollzugsdienst bei der Bundes- oder der Landespolizei zu leisten.

(2) ¹Wer im Inland nach den §§ 16 oder 25 gemeldet ist und zum Zwecke eines nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalts eine Wohnung bezieht, unterliegt hinsichtlich dieser Wohnung nicht der Meldepflicht nach § 16. ²Ist der Einwohner nach Ablauf dieser Frist nicht aus dieser Wohnung ausgezogen, hat er sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden (§ 16 Abs. 1). ³Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach § 16 Abs. 1 gemeldet sind, gilt eine Frist von drei Monaten. ⁴Die Ausnahme von der Meldepflicht gilt nicht für Spätaussiedler und deren Familienangehörige, soweit sie nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes mitverteilt werden, Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge, die vorübergehend eine Aufnahmeeinrichtung oder eine sonstige Durchgangsunterkunft beziehen.

(3) ¹Meldepflichten nach den §§ 16 oder 25 werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung, solange die meldepflichtige Person für eine Wohnung im Inland gemeldet ist. ²Für Personen, die nicht für eine Wohnung gemeldet sind und deren Aufenthalt sechs Monate übersteigt, hat der Leiter der Anstalt die Aufnahme, die Verlegung und die Entlassung der für den Sitz der Anstalt zuständigen Meldebehörde mitzuteilen; die Betroffenen sind zu unterrichten. ³Die Mitteilung enthält die in den Meldescheinen vorgesehenen Daten, soweit sie der Anstalt bekannt sind. ⁴~~Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Voraussetzungen des § 28 vorliegen.~~

~~(4) Die Meldebehörde darf außer im Falle von~~

- ~~1. Rückmeldungen nach § 29 Abs. 1 Satz 1,~~
- ~~2. Datenübermittlungen an Polizeibehörden nach § 30 Abs. 4 und~~
- ~~3. automatisierten Datenübermittlungen nach § 30 Abs. 1a und § 31 Abs. 1~~

~~Daten nach Absatz 3 Satz 2 und 3 nur übermitteln, wenn sie durch Prüfung im Einzelfall festgestellt hat, dass durch die Übermittlung keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.~~

Abschnitt IV

Besondere Meldepflichten

§ 25

Binnenschiffer, Seeleute

(1) ¹Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister im Inland eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimortes des Schiffes anzumelden. ²Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht gelten entsprechend. ³Die An- und Abmeldung kann auch bei einer anderen Meldebehörde oder bei der Wasserschutzpolizei zur Weiterleitung an die zuständige Meldebehörde erfolgen.

(2) ¹Der Reeder eines Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. ²Er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses abzumelden. ³§ 21 Abs. 1 gilt entsprechend. ⁴Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz des Reeders. ⁵Die zu meldenden Personen haben dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Die Meldepflicht nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht für Personen, die im Inland für eine Wohnung nach § 16 Abs. 1 gemeldet sind.

§ 26

Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten

(1) ¹Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von ~~fremden~~ Personen dienen (Beherbergungsstätten), für nicht länger als ~~sechs-drei~~ Monate als Gast aufgenommen wird, unterliegt nicht der Meldepflicht nach den §§ 16 und 25.

(2) ¹Die beherbergten Personen haben am Tage der Ankunft einen besonderen Meldeschein zu unterschreiben, ~~der die in § 27 Abs. 2 aufgeführten Daten zu~~ ~~enthält~~ unterschreiben. ²Mitreisende Angehörige sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. ³Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihres Herkunftslandes anzugeben.

(3) Beherbergte ausländische Gäste, die nach Absatz 2 namentlich auf dem Meldeschein aufzuführen sind, haben sich bei der Anmeldung gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder gegenüber den Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Pass, Personalausweis oder eines anderen ~~an-~~ ~~erkannten~~ Passersatzpapiers) auszuweisen.

(4) ¹Personen, die in Zelten, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden, unterliegen nicht der Meldepflicht nach § 16 Abs. 1 und 2, solange sie im Inland nach den §§ 16 oder 25 gemeldet sind. ²Wer nicht nach den §§ 16 oder 25 gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden, sobald der Aufenthalt die Dauer von ~~sechs~~ drei Monaten überschreitet. ³Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen, soweit Personen zu den genannten Zwecken untergebracht werden,
2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergwerks e. V. und Berghütten, ferner zeitweilig belegte Einrichtungen der öffentlichen oder öffentlich anerkannten Träger der Jugendarbeit, soweit minderjährige Personen aufgenommen werden,
4. Niederlassungen von Orden und Exerzitienhäuser der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

§ 27

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 26 Abs. 4 oder ihre Beauftragten haben besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die Gäste ihre Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 bis 4 erfüllen.

(2) ¹Die Meldescheine müssen Angaben enthalten über

1. den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
2. den Familiennamen,
3. den Vornamen,
4. den Tag der Geburt,
5. die Staatsangehörigkeiten und
6. die Anschrift,
7. die Zahl der Mitreisenden.

²Bei ausländischen Gästen haben die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 26 Abs. 4 oder ihre Beauftragten die Angaben im Meldeschein mit denen des Identitätsdokuments zu vergleichen. ³Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. ⁴Legen beherbergte ausländische Gäste kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken.

(3) ¹Zur Erhebung der Kurabgabe und für Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik dürfen im Rahmen der dafür geltenden besonderen Vorschriften weitere Angaben in den Meldescheinen erhoben, Durchschriften der Meldescheine gefertigt und diese

den für die Erhebung der Kurabgabenerhebung und für die Fremdenverkehrsstatistik zuständigen Stellen für die genannten Zwecke übermittelt werden. ²In diesem Fall ist der Gast hierauf im Meldeschein hinzuweisen. ³Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 26 Abs. 4 oder ihre Beauftragten können ferner die für Zwecke der Fremdenverkehrsstatistik erforderlichen Angaben auf dem Meldeschein vermerken.

(4) ¹Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 26 Abs. 4 oder ihre Beauftragten haben die ausgefüllten Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres gesichert aufzubewahren. ²Die Meldescheine sind den nach Landesrecht bestimmten Behörden und den in § 30 Abs. 4 genannten Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. ³Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten.

§ 28

Besondere Meldepflicht

in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen

(1) ¹Wer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird, hat sich nicht anzumelden, solange er für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist. ²Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von sechs Monaten überschreitet. ³Für Personen, die ihrer Meldepflicht nicht persönlich nachkommen können, sind die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten meldepflichtig; die Betroffenen sind zu unterrichten. ⁴§ 16 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. ⁵§ 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ¹~~Aus den Unterlagen der Einrichtungen, die Aufschluss über die Identität der aufgenommenen Personen geben, ist in Einrichtungen nach Absatz 4 aufgenommenen Personen haben den Leitern dieser Einrichtungen oder ihren Beauftragten die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen.~~ ²Die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. ³Hieraus ist den Ordnungsbehörden, den Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften Auskunft zu erteilen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.

~~(3) Das Verzeichnis muss Angaben enthalten über~~

- ~~1. den Tag der Aufnahme und der Entlassung;~~
- ~~2. den Familiennamen;~~
- ~~3. den Vornamen;~~
- ~~4. den Tag der Geburt;~~
- ~~5. die Staatsangehörigkeiten und~~
- ~~6. die Anschrift~~

~~(4) An die Stelle eines Verzeichnisses nach Absatz 2 können sonstige Unterlagen der genannten Einrichtungen treten, wenn sie die nach Absatz 3 erforderlichen Daten enthalten.~~

~~(5) Die Verzeichnisse nach Absatz 2 sind bis zum Ablauf des auf den Tag der Entlassung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Aufbewahrungsfrist gilt für sonstige Unterlagen nach Absatz 4 entsprechend.~~

§ 28a

Nutzungsbeschränkungen

(1) ¹Die nach § 27 Absatz 2 und erhobenen Daten dürfen nur von den in § 30 Absatz 4 genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern verarbeitet werden. ²Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die Daten darüber hinaus für Zwecke der Erhebung kommunaler Abgaben sowie für Beherbergungs- und Fremdenverkehrsstatistiken verarbeitet werden dürfen.

(2) Die nach § 28 Abs. 2 und 3 erhobenen Daten dürfen von den für die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung zuständigen Behörden nur für die in § 28 Absatz 2 Satz 3 genannten Zwecke verarbeitet werden.

Abschnitt V

Datenübermittlungen

§ 29

Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

(1) ¹Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Übermittlung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 genannten Daten des Betroffenen zu unterrichten (Rückmeldung). ²Die Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung durch Datenübertragung zu übermitteln; § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die übermittelten Daten sind unverzüglich von der Meldebehörde der bisherigen Wohnung zu verarbeiten. ⁴Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde zu unterrichten. ⁵Die bisher zuständige Meldebehörde hat die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, § 6, 8, 9 und 12 genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen. ⁶Soweit Meldebehörden desselben Landes beteiligt sind, können für die Datenübermittlung weitergehende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.

(2) Werden die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 8 und 9 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) ¹In den Fällen des § 34 Abs. 5 und 6 hat die zuständige Meldebehörde unverzüglich die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten. ²Dies gilt auch für die Aufhebung einer Auskunftssperre. ³Die über Auskunftssperren unterrichteten Meldebehörden dürfen über diese betroffenen Personen keine Melderegisterauskunft erteilen.

(4) Soweit auf Grund von völkerrechtlichen Übereinkünften ein meldebehördliches Rückmeldeverfahren mit Stellen des Auslands vorgesehen ist, gehen die darin getroffenen Vereinbarungen den Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 vor.

§ 30

Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen

(1) ¹Die Meldebehörde ~~hat~~ darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister folgende Daten von Einwohnern übermitteln,

soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Tag, Ort und Staat der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag, Übermittlungssperren),
9. Staatsangehörigkeiten (einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 gespeicherten Daten),
10. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
11. Übermittlungssperren sowie
12. Sterbetag und Sterbeort.

²Für Übermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen

1. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden Gesetzen und Vereinbarungen. ³Den in Absatz 4 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln.

~~—(1a) ⁴Eine Übermittlung auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung darf erfolgen, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht und keine Übermittlungssperren nach § 33 Abs. 2 Satz 3 oder § 34 Absätze 5 oder 6 vorliegen. ⁵§ 12 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.~~

(2) ¹Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen übermittelt, dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Absatz 1 genannten folgende Daten zugrunde gelegt herangezogen werden:

1. ~~Tag der Geburt,~~
2. ~~Geschlecht,~~
3. ~~Anschriften,~~
4. ~~Staatsangehörigkeiten,~~
5. ~~Tag des Ein- und Auszugs,~~

- ~~6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.~~

~~²Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:~~

- ~~1. Familiennamen,~~
- ~~2. Vornamen,~~
- ~~3. Doktorgrad,~~
- ~~4. Anschriften,~~
- ~~5. Alter,~~
- ~~6. Geschlecht,~~
- ~~7. gesetzlicher Vertreter,~~
- ~~8. Staatsangehörigkeiten.~~

(3) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 Abs. 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten bei den Betroffenen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muss.

(4) ~~Die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3, §§ 10, 24 Absatz 4 und § 21 Absatz 1 Satz 5 vorliegen, entfällt, wenn sie die Meldebehörde von den folgenden Behörden um Übermittlung von Daten und Hinweisen nach Absatz 3 ersucht wird:~~

1. Polizeibehörden des Bundes und der Länder,
2. Staatsanwaltschaften,
3. Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen,
4. Justizvollzugsbehörden,
5. Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
6. Bundesnachrichtendienst,
7. Militärischer Abschirmdienst,
8. Zollfahndungsdienst
9. Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind.

²Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift der Betroffenen unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. ³Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und nach Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.

(5) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(66) ¹Innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. ²Für die Einsichtnahme und Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 3 Abs. 2 gilt Absatz 3 entsprechend. ³Die Einrichtung automatisierter Verfahren zur Datenübertragung an andere Stellen derselben Verwaltungseinheit bedarf der Zulassung durch die Behördenleitung; dabei hat sie die abrufberechtigten Stellen sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen schriftlich festzulegen. ⁴Die abrufberechtigte Stelle darf von der Möglichkeit des Datenabrufs nur Gebrauch machen, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ~~⁵Die Rechtmäßigkeit der Datenabrufe ist zu kontrollieren.~~

§ 31

Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen im Rahmen eines Verfahrens, das den automatisierten Abruf von Meldedaten ermöglicht (automatisiertes Abrufverfahren), sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens hat die abrufberechtigte Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu berechtigten Personen abgerufen werden können. ²Der automatisierte Abruf von Meldedaten durch eine abrufberechtigte Stelle ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben der abrufberechtigten Stelle erforderlich ist.

(3) ¹Für die Abfrage von Daten über einzelne natürliche Personen dürfen im Rahmen eines automatisierten Verfahrens nur Familiennamen, Vornamen einschließlich des Rufnamens, frühere Namen, das Geschlecht, der Tag und der Ort der Geburt sowie die gegenwärtige oder eine frühere Anschrift verwendet werden. ²Zur näheren Bezeichnung einer Person dürfen bei der Abfrage bis zu drei Buchstaben des Vor- und Familiennamens sowie früherer Namen durch Platzhalter ersetzt werden. ³Werden aufgrund einer Abfrage die Datensätze mehrerer Personen angezeigt, darf die abrufberechtigte Stelle diese Daten nur in dem Umfang verarbeiten, wie dies zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. ⁴Bei Abfragen nach Satz 1 sind die abrufberechtigte Stelle, der Zeitpunkt der Abfrage sowie der Name der abfragenden Person zu protokollieren.

(4) Werden im Rahmen eines automatisierten Verfahrens Daten über eine Vielzahl namentlich nicht näher bezeichneter Personen nach § 30 Abs. 2 abgefragt, sind die abrufberechtigte Stelle, die Kennung der abfragenden Person oder Personengruppe, der Anlass der Abfrage, der Zeitpunkt der Abfrage und die Anzahl der Treffer zu protokollieren.

(5) Die Protokolldaten sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren und spätestens zum Ende des auf die erstmalige Speicherung folgenden Kalenderjahres

zu löschen. Die Protokolldaten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle sowie der Strafverfolgung ausgewertet werden.

§ 32

Zweckbindung übermittelter Daten und Hinweise

¹Die Datenempfänger dürfen die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten oder nutzen, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden. ²In den Fällen des § 34 Abs. 5 und 6 ist eine Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten oder weitergegebenen Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen ausgeschlossen werden kann.

§ 33

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) ¹Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter ~~den Voraussetzung des~~ § 30 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. gegenwärtige und letzte frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
8. Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Übermittlungssperren sowie
12. Sterbetag und Sterbeort.

~~²Änderungen der in Satz 1 genannten Daten sowie die Tatsache der Abmeldung, der Anmeldung oder des Todes eines Mitglieds der Religionsgesellschaft dürfen ebenfalls mitgeteilt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.~~

(2) ¹Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. ~~gegenwärtige~~ Anschrift,
6. Übermittlungssperren sowie
7. Sterbetag.

²Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. ³Die Betroffenen können verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden; sie sind hierauf bei der Anmeldung nach § 16 Abs. 1 sowie einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. ~~⁴Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht einmal im Jahr durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.~~ ⁵Satz 3 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(3) ¹Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. ²Die Feststellung hierüber trifft die zuständige Oberste Landesbehörde.

§ 34

Melderegisterauskunft

(1) ¹Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft); ist die Person verstorben, darf auch der Sterbetag und -ort übermittelt werden.

²Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Personen begehrt. ³Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn die Person, über die eine Auskunft begehrt wird, aufgrund der von der anfragenden Stelle mitgeteilten Angaben über den Vor- und Familiennamen einschließlich des Rufnamens, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder eine Anschrift eindeutig festgestellt werden kann.

(2) ¹Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zu den in Absatz 1 genannten Daten einzelner bestimmter Personen eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,

3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners,
8. gesetzlicher Vertreter,

²Die Meldebehörde hat die Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(3) ¹Auskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse glaubhaft dargelegt worden ist. ²Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend ~~oder nicht~~.

³Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Alter,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschriften und
7. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familienname, ~~gegenwärtige~~ Anschrift).

(4) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) ¹Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. ²Eine Melderegisterauskunft in diesen Fällen ist unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr nach Satz 1 ausgeschlossen werden kann. ³Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten

auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden.

(6) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in ein Personenstandsregister nach § 63 und 64 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Minderjährigen.

(7) ~~Soweit~~ Über Betroffene, die sich für die Dauer ihres Aufenthalts

1. in einer Justizvollzugsanstalt,
2. in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge,
3. in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
4. in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, oder
5. in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen

aufhalten und bei einer Meldebehörde gemeldet sind, ist die Erteilung einer Melderegisterauskunft nur zulässig, wenn aufgrund einer Prüfung im Einzelfall eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen ist. ²In Zweifelsfällen sind die Betroffenen vor Erteilung einer Melderegisterauskunft zu hören.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.

§ 35

Automatisierte Melderegisterauskunft

(1) ¹Einfache Melderegisterauskünfte nach § 34 Abs. 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern erteilt werden, sofern die Identität des Betroffenen durch den automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist. ²Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(2) ¹Einfache Melderegisterauskünfte können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. ²Die Antwort an den Antragsteller ist zu verschlüsseln. ³Die Eröffnung des Zugangs zum automatisierten Abruf über das Internet ist öffentlich bekannt zu machen. ~~⁴Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.~~ ⁴Auf die Eröffnung des Zugangs und das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) ¹Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet kann statt über einen eigenen Zugang der Meldebehörde auch über ein Portal oder mehrere Portale erfolgen. ²Wird ein Portal nicht in öffentlich-rechtlicher Form be-

trieben, bedarf es der Zulassung durch die Oberste Landesbehörde. ³Portale haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Anfragenden zu registrieren,
2. die Auskunftersuchen entgegenzunehmen und an die Meldebehörde oder andere Portale weiterzuleiten,
3. die Antworten entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten,
4. die Zahlung der Gebühren an die Meldebehörden sicherzustellen, und
5. die Datensicherheit zu gewährleisten.

⁴Die Portale dürfen die ihnen übermittelten Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ⁵Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

⁶Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei der aufgrund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

⁷Die der Meldebehörden überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrages unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(4) § 12 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 36

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) ¹Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments-, Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. ²Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt werden; spätestens einen Monat nach der Wahl sind die Daten zu löschen oder zu vernichten.

(2) Für Auskünfte an ~~Antragstellerinnen und Antragsteller~~ von Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden und vergleichbaren Abstimmungen sowie für Auskünfte an Parteien im Zusammenhang mit derartigen Abstimmungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Begehren Mandatsträgerinnen, Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Vor- und Familiennamen,

2. Doktorgrad,
3. Anschriften und
4. Tag und Art des Jubiläums.

²Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag und jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(4) ¹Adressbuchverlagen darf Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. ²Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. ³Über die Bewohnerinnen Personen, die in und Bewohner von Anstalten Einrichtungen nach § 3424 Abs. 7 gemeldet sind, ⁴sowie von Obdachlosenunterkünften darf keine Auskunft erteilt werden.

(5) Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines berechtigtes rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen.

(6) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 4 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 16 Abs. 1 sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(7) In den Fällen des § 34 Abs. 5 und 6 unterbleibt eine Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 4.

§ 37

Erhebung von Gebühren

¹Für Datenübermittlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren erhoben. ²Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sowie Befreiungen zu bestimmen.

Abschnitt VI

Ordnungswidrigkeiten

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich für eine Wohnung anmeldet, die sie oder er nicht bezieht, oder sich für eine Wohnung abmeldet, in der sie oder er weiterhin wohnt,
2. die Pflicht zur Anmeldung nach § 16 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 Satz 2 und zur Abmeldung nach § 16 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
3. sich entgegen § 26 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 4 Satz 2 oder § 28 Abs. 1 Satz 2 nach einem zwei Monate überschreitenden Aufenthalt in
 - a) einer Beherbergungsstätte,
 - b) einem Zelt, Wohnwagen oder Wasserfahrzeug auf einem Platz, der gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen wird, oder
 - c) einem Krankenhaus, Pflegeheim oder einer sonstigen Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dient,

nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bei der Meldebehörde anmeldet,

4. sich als Binnenschiffer entgegen § 25 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an- oder abmeldet,
5. als Reeder eines Seeschiffes entgegen § 25 Abs. 2 den Kapitän und die Besatzungsmitglieder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an- oder abmeldet,
6. entgegen § 20 Abs. 4 Satz 2 eine Änderung der Hauptwohnung nicht der Meldebehörde mitteilt,
7. entgegen § 22 dem Verlangen der Meldebehörde, bei ihr persönlich zu erscheinen, nicht nachkommt,
8. als Wohnungsgeber, Schiffseigner oder Reeder entgegen § 18 Satz 1 oder 2 nicht der Auskunftspflicht nachkommt,
9. als Gast in einer Beherbergungsstätte entgegen § 26 Abs. 2 oder als Gast in einer Einrichtung nach § 26 Abs. 4 entgegen § 26 Abs. 4 Satz 3 den besonderen Meldeschein nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig handschriftlich ausfüllt und unterschreibt,
10. sich als ausländischer Gast in einer Beherbergungsstätte entgegen § 26 Abs. 3 oder als ausländischer Gast in einer Einrichtung nach § 26 Abs. 4 entgegen § 26 Abs. 4 Satz 3 nicht durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments ausweist,

11. als Leiter einer Beherbergungsstätte oder einer Einrichtung nach § 26 Abs. 4 oder als Beauftragter entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 die besonderen Meldescheine nicht für den Gast bereithält oder nicht auf ihre Ausfüllung hinwirkt oder entgegen § 27 Abs. 4 die ausgefüllten Meldescheine nicht aufbewahrt oder der Meldebehörde, den Ordnungsbehörden und den in § 30 Abs. 3 genannten Behörden nicht auf Verlangen zur Einsichtnahme vorlegt oder der Polizeibehörde nicht im Einzelfall auf Verlangen aushändigt,
12. als Leiter einer Beherbergungsstätte oder einer Einrichtung nach § 26 Abs. 4 oder als Beauftragter bei ausländischen Gästen entgegen § 27 Abs. 1 nicht auf die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments hinwirkt oder, wenn der ausländische Gast kein gültiges Identitätsdokument vorlegt, dies nicht auf dem Meldeschein vermerkt oder entgegen § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 die Angaben im Meldeschein nicht mit denen des Identitätsdokuments vergleicht oder bei Abweichungen dies nicht auf dem Meldeschein vermerkt,
13. als Leiter eines Krankenhauses oder eines Heimes nach § 28 oder als Beauftragter entgegen § 28 Abs. 2 Satz 2 kein Verzeichnis über die aufgenommenen Personen führt oder einer Auskunftspflicht nach § 28 Abs. 2 Satz 3 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder eine andere oder einen anderen die Erteilung einer Auskunft nach § 34 Abs. 4 oder 5 zu erwirken,
2. entgegen § 34 Abs. 6 oder § 35 Abs. 1 Satz 4 oder § 36 Abs. 3 Satz 4 eine Auskunft für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet oder ohne Einwilligung der Meldebehörde einer oder einem Dritten zugänglich macht oder
3. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 4 die Daten der Personen oder Stimmberechtigten nicht innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung oder der Wahl oder Stimmabgabe löscht oder der Meldebehörde zurückgibt.

(3) ¹Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro, solche nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. ²Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Abschnitt VII

Sonstige Vorschriften, Schlussvorschriften

§ 39

Regelungsbefugnisse der Länder

(1) Durch Landesrecht ~~gesetz~~ kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung von Aufgaben ~~der Landes-Länder~~ weitere als die in § 3 aufgeführten Daten und Hinweise ~~erheben, verarbeiten und gespeichert genutzt werden.~~

~~(2) Von den in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen zum Verwaltungs-~~
~~verfahren können die Länder nicht abweichen. ¹Dies gilt nicht für die §§ 9 Absatz 1,~~
~~§§ 12 und 15. ²Zu den §§ 30, 31, 33 bis 36 dürfen die Länder eigene~~
~~Verfahrensregelungen treffen, soweit die Datenübermittlungen durch die~~
~~Meldebehörden oder aus einem zentralen Landeseinwohner erfolgen. (2) ¹Durch~~
~~Landesrecht kann bestimmt werden, dass zentrale Einwohnerregister geführt~~
~~werden. ²In diesem Fall gelten die §§ 7, 8 Abs. 3 Satz 1 und 4, 9, 10, 12~~
~~entsprechend.~~

~~(3) Von den in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen zum Verwaltungs-~~
~~verfahren können die Länder nicht abweichen. ²Zu den §§ 30, 31, 33 bis 36 dürfen~~
~~die Länder eigene Verfahrensregelungen treffen, soweit die Datenübermittlungen~~
~~durch die Meldebehörden oder aus einem zentralen Einwohnerregister erfolgen.~~

§ 40

Verordnungsermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von nach Maßgabe der §§ 31 und 32 bundes- oder landesrechtlich zugelassenen Datenübermittlungen an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Vereinigungen solcher Körperschaften und Anstalten das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Datenübermittlungen nach § 29, die zur Fortschreibung oder Berichtigung der Melderegister erforderlich sind, Anlass und Zweck der Übermittlungen, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere über Form und Verfahren der Übermittlung von Daten durch die Meldebehörden an das Bundesmelderegister nach § 5 Abs. 4 zu bestimmen,
2. die Muster der Meldescheine und der Änderungsmitteilung (§ 21 Abs. 2), die Anzahl der Ausfertigungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung bei der Meldebehörde sowie die Muster der amtlichen Meldebestätigung nach § 21 Abs. 6,

3. die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 25 Abs. 2, die Anzahl der Ausfertigungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung bei der Meldebehörde,
4. das Muster des besonderen Meldescheins für Beherbergungsstätten nach § 27 Abs. 1 und die Anzahl der Ausfertigungen,
5. das Verfahren der Anmeldung nach § 21 Abs. 3 und 4,
6. das Verfahren der Datenübertragung nach § 12 Abs. 2 und § 30 Abs. 1a,
7. das Verfahren der Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 und 2 und
8. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung von Portalen nach § 35 Abs. 3 und die Zuweisung weiterer Aufgaben im Rahmen der Auskunftserteilung

zu regeln oder zu bestimmen.

(4) ¹Soweit in Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes Form und Verfahren von Datenübermittlungen zu bestimmen sind, kann insoweit auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden. In der Rechtsverordnung sind das Datum der Bekanntmachung, die Fundstelle und die Bezugsquelle der Bekanntmachung anzugeben. ²Die Bekanntmachung ist beim Bundesarchiv niederzulegen; in der Rechtsverordnung ist darauf hinzuweisen.

§ 41

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der sich auf das Bundesmelderegister beziehenden Regelungen am Tage der Verkündung in Kraft. ²Das Inkrafttreten der sich auf das Bundesmelderegister beziehenden Regelungen wird durch besonderes Bundesgesetz bestimmt.